



Auftraggeber: NAGEL-GROUP LOGISTICS SE
CARL-BENZ-STRASSE 3, D 85301 SCHWEITENKIRCHEN

Auftragsnummer: TRN-880197 (Bitte Nr. bei Anmeldung in der Niederlassung und bei Rechnungserstellung angeben)

B. Sonstige Beförderungsbedingungen

1. Die Weitervermittlung dieses Transportauftrages an Dritte (auch an Tochtergesellschaften des Auftragnehmers), die Umladung, die Trennung der Fahrzeugkombination (z.B. Zugmaschine/ Auflieger) sowie die Zuladung von Gütern an anderen Ladestellen außerhalb dieses Transportauftrages ist untersagt. Ausnahmefälle bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers vor Ladungsübernahme. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Falle einer genehmigten Weitervermittlung des Transportauftrages, den von ihm eingesetzten Unternehmer zur Einhaltung dieser und nachstehender Auftragsbedingungen zu verpflichten. Darüber hinaus besteht grundsätzlich ein Zuladeverbot mit nicht lebensmittelverträglichen Produkten bzw. sonstigen Gegenständen und Personen im Laderaum.
2. Der Transport erfolgt unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, der ADSP, VBGL, Logistik-AGB, sowie sonstiger AGB. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, soweit kein zwingendes Recht wie die CMR entgegensteht.
3. Dieser Transportauftrag wird durch die tatsächliche Ausführung der Leistungen durch den Auftragnehmer angenommen. Eine Zurückweisung des Auftrages hat durch den Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber schriftlich oder per Fax bis spätestens 2 Stunden nach Zusendung dieses Auftrages zu erfolgen. Der Auftragnehmer verzichtet auf seine Rechte gem. § 415 Abs. 2 HGB in dem Fall, in dem der Auftraggeber den Vertrag wenigstens 24 Std. vor vereinbarter Übernahme kündigt.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Beförderungsgut unter Einhaltung der angegebenen Laderaumtemperatur im Zeitraum von Übernahme bis zur Auslieferung beim Empfänger zu transportieren. Hierzu erfolgt eine ununterbrochene Dokumentation und Überwachung der Laderaumtemperatur durch den Auftragnehmer während des gesamten Obhutszeitraumes, die dem Auftraggeber auf erstes Anfordern nachzuweisen sind. Der Auftragnehmer hat ein geeignetes Gerät zur Feststellung von Warenkerntemperaturen mitzuführen. Etwaige Temperaturabweichungen an der Ware, die zu einem Warenschaden führen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers, sofern sich dieser durch den Nachweis einer qualifizierten Messung nicht entlasten kann.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Warentemperatur des Beförderungsgutes bei einem temperaturgeführten Transport bei Übernahme und Übergabe festzustellen und bei Abweichungen von den Vorgaben der Frachtpapiere unverzüglich, d.h. vor Beginn der Beförderung bzw. bei Auslieferung, vom Auftraggeber Weisungen einzuholen. Gleichzeitig sind die Abweichungen auf den Frachtpapieren schriftlich festzuhalten. Sofern eine Abweichung in den Frachtpapieren nicht vermerkt ist, gilt das Beförderungsgut als mit ordnungsgemäßer Temperatur übergeben. Die stückzahlmäßige Übernahme durch das Fahrpersonal ist vereinbart. Beschädigte Packstücke sind nicht zu übernehmen.
6. Der Auftragnehmer hat die Ablieferung der Sendungen am Zustelltag unverzüglich nach der Ablieferung dem Auftraggeber per Webanwendung / Carrier-App zu melden. Beförderungs- und Ablieferhindernisse jeglicher Art (z.B. Ausfall der Kältemaschine, Unfall, Notfall-Umladungen) oder Nichteinhaltung der Termine sind unverzüglich dem Auftraggeber unter der Hotline-Tel.-Nr. zu melden.
7. Sämtliche Unterlagen (Frachtbriefe, Lieferscheine, Ladehilfsmittel-Scheine und sonstige Dokumente) sind dem Auftraggeber innerhalb von 10 Arbeitstagen einzureichen. Sofern die quittierten Belege nicht rechtzeitig eingesendet werden, behält sich der Auftraggeber vor, eine Bearbeitungsgebühr i.H. von 25,- € je Transport mit der Frachtschrift des Transportunternehmers zu verrechnen bzw. von der Rechnung in Abzug zu bringen.
8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beladene Transportbehältnisse nur verschlossen und ggf. mit der ziehenden Einheit fest verschlossen auf einem gesicherten Grundstück, bewachten Parkplatz oder sonst beaufsichtigt abzustellen. Ein unkontrollierter Zugriff auf das Beförderungsgut ist zu verhindern. Der Auftragnehmer wird ausschließlich Personal einsetzen, dass in Sachen „Food Defense“ (= Produktschutz) geschult ist. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter unter Berücksichtigung antiterroristischer Kriterien und Sanktionslisten zu überprüfen [insbesondere: VO (EG) Nr. 2580/2001, VO (EG) Nr. 881/2002 etc.]. Hierbei ist sicherzustellen, dass auch eine Identitätsprüfung der Mitarbeiter erfolgt (z.B. durch Vorzeigen des Personalausweises).
9. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die betriebs- und beförderungssichere Verladung (laden und stauen) und das Entladen des Beförderungsgutes, sowie dessen ausreichende Bewachung während dieser Tätigkeiten vorzunehmen. Dafür hat der Auftragnehmer ausreichende Ladungssicherungsmittel mitzuführen (mind. 2 Sperrstangen). Soweit die Be- und Entladung nicht durch den Auftragnehmer selbst, sondern ganz oder teilweise durch Personal der Lade-/ Entladestelle vorgenommen wird, besorgt dieses die Be- und Entladung und die Hilfstätigkeiten als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. In diesem Fall besteht die Verpflichtung des Auftragnehmers, die vorgenommene Beladung zu überprüfen und erforderlichenfalls auf eine Nachbesserung hinzuwirken. Erfolgt keine Nachbesserung, so hat der Auftragnehmer diese selbst vorzunehmen bzw. die Beförderung abzulehnen.
10. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur kostenfreien Zuladung für identische Direktempfänger in einer Empfangs-Niederlassung der Nagel-Group!
11. Für Transporte nach Großbritannien sowie Transporte mit Sendungen für Großbritannien, die jedoch in Belgien enden, sind darüber hinaus die Bestimmungen des „Code of practice“ für Fahrzeuge zum Schutz gegen Beförderung von illegalen Immigranten, ausgestellt durch den britischen Grenzschutz gemäß § 33 des britischen Einwanderungsgesetzes, einzuhalten. Hierfür erhält der Auftragnehmer ein Exemplar der internen Arbeitsanweisung des Auftraggebers sowie der zu führenden Fahrzeugcheckliste. Diese ist vom Fahrer des Auftragnehmers vollständig auszufüllen. Die ausgefüllte Checkliste wird dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer bestätigt, seine Fahrer über die Nutzung der Arbeitsrichtlinie und der Checkliste instruiert zu haben und die Anweisungen einzuhalten. Das Fahrzeug ist mittels Plombe/Sicherheitsschloss ausreichend zu sichern, die Nummern der Plombe/Schlösser sind in den Frachtpapieren einzutragen. Bei Beschädigungen bzw. Abnahme der Plombe/des Vorhängeschlosses ist dies (mit Zeugen) zu protokollieren, bei Verdacht auf unbefugte Personen im Fahrzeug sind umgehend die lokale Polizei sowie der Auftraggeber zu informieren. Das Fahrzeug darf nicht auf unbewachten Parkplätzen innerhalb von 300 km vor der Ärmelkanal- oder Nordseeküste anhalten.
12. Sämtliche Ladehilfsmittel (Paletten, Gitterboxen und sonstige Ladehilfsmittel) sind vom Auftragnehmer bei der Beladung und der Entladung grundsätzlich gegen Ladehilfsmittel gleicher Art und Güte zu tauschen. Übergibt der Auftragnehmer an der Ladestelle keine oder nicht genügend tauschfähige Ladehilfsmittel, so hat er den Empfänger bei der Entladung zur Rückgabe von Ladehilfsmitteln gleicher Art und Güte aufzufordern und die ihm vom Empfänger angebotenen Ladehilfsmittel an den Auftraggeber innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen zurückzuführen. Die Kosten der Rückführung sowie die Tauschvergütung von 2,- Euro pro Stellplatz sind bereits im Frachtpreis enthalten. Eine weitere Vergütung erfolgt nicht. Tauscht der Empfänger –aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat – Ladehilfsmittel nicht, so hat er zu seiner Entlastung den Nichttausch vom Empfänger schriftlich dokumentieren zu lassen.
Der Auftraggeber hat das Recht Ladehilfsmittelkonten mit einer monatlichen (laufenden, täglichen) Saldenfortschreibung zu führen. Die Salden werden monatlich abgestimmt. Widerspricht der Auftragnehmer den in den Kontoauszügen errechneten Salden nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Übersendung schriftlich, gelten diese von ihm als anerkannt.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen bestehenden Saldo unverzüglich nach Aufforderung auszugleichen und die Paletten, Gitterboxen und sonstige Ladehilfsmittel an den Auftraggeber zurückzugeben. Kommt der Auftragnehmer einer schriftlichen Aufforderung des Auftraggebers zur Rückgabe von



Auftraggeber: NAGEL-GROUP LOGISTICS SE
CARL-BENZ-STRASSE 3, D 85301 SCHWEITENKIRCHEN

Auftragsnummer: TRN-880197 (Bitte Nr. bei Anmeldung in der Niederlassung und bei Rechnungserstellung angeben)

B. Sonstige Beförderungsbedingungen

- Ladehilfsmitteln nicht nach, sind sich beide Parteien einig, dass nicht zurückgeführte LHM als endgültig geliefert betrachtet werden. Über diese Lieferung des Auftraggebers an den Auftragnehmer, erhält letzterer eine Verkaufsrechnung. Erfolgt keine oder keine rechtzeitige Rückführung der LHM und kann der Unternehmer auch keine Bestätigung des Nicht-Tausches gemäß der vorstehenden Regelung vorlegen, so ist NGL berechtigt, dem Unternehmer die Ladehilfsmittel zu dem zum Zeitpunkt der Rechnungserstellung üblichen Marktpreises zzgl. einer Bearbeitungsgebühr i.H. von 32,50 Euro in Rechnung zu stellen. Die Bearbeitungsgebühr wird auch dann fällig, wenn die Forderungen der Ladehilfsmittel von dem Unternehmer in der Zwischenzeit ausgeglichen wurden.
13. **Die Regelhaftungsgrenzen im nationalen Frachtbereich werden gemäß §449 Abs.2 HGB abweichend von der gesetzlichen Regelung des §431 Abs.1 und Abs.2 HGB bei Güterschadens- und Verlustfällen auf 40 Sonderziehungsrechte pro Kg des Rohgewichts der Sendung festgesetzt.**
 14. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Innenverhältnis von sämtlichen Kosten frei, die unmittelbar oder mittelbar aus einer behördlichen/ gerichtlichen Inanspruchnahme (z.B. gegen den Auftraggeber geführte Bußgeldverfahren) resultieren und im Zusammenhang mit Verstößen des Auftragnehmers gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften während der Durchführung dieses Transportauftrages stehen.
 15. Der Auftragnehmer versichert ausdrücklich, dass
 - a) er seine Haftung aus diesem Vertrag über eine Verkehrshaftungsversicherung inkl. CMR-Deckung, Kabotagebeförderungen sowie qualifiziertes Verschulden versichert hat,
 - b) ausreichender **Versicherungsschutz** in der **Betriebshaftpflicht** mit einer marktüblichen Mindestdeckungssumme besteht
 - c) auch für das für die Transportdurchführung vom ihm übernommene Ladegefäß ein ausreichender Versicherungsschutz über seine Verkehrshaftungsversicherung besteht,
 - d) er eine gültige Lizenz für den gewerblichen Güterkraftverkehr besitzt [VO (EG) 1071/2009, 1072/2009],

WICHTIG!!!: Die gültigen Versicherungspolice und die Lizenz sind vor Ladungsübernahme per FAX / Mail an den Auftraggeber (Fax-Nr. / Mailadresse) mit Stempel und Unterschrift zu übermitteln! Die Parteien vereinbaren, dass das Ladegefäß ebenfalls Gegenstand des Beförderungsvertrages ist.
 16. Der Auftragnehmer versichert darüber hinaus verbindlich, dass er ausländische Fahrer/ Subunternehmer aus Drittstaaten (nicht EU/ EWR-Staat oder Schweiz) gem. Art. 5 VO (EG) 1072/2009 ausschließlich mit der erforderlichen Fahrerbescheinigung einsetzt bzw. nur mit dem erforderlichen Aufenthaltstitel, welcher zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt, einsetzt und dafür sorgt, dass das Fahrpersonal die vorgeschriebenen Unterlagen im Original und – soweit notwendig – mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache während der Fahrt mitführt. Die mitzuführenden Dokumente sind bei Kontrollen auf Verlangen jederzeit dem Auftraggeber oder einer von diesem beauftragten Person zur Prüfung auszuhändigen.
 17. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sein Unternehmen, die von ihm eingesetzten Fahrzeuge und Messgeräte, sowie das von ihm eingesetzte Fahrpersonal sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere Bestimmungen zur Kabotage, die für die Durchführung des vom Auftraggeber erteilten Transportauftrages gelten, erfüllen. Messmittel werden über ein Überwachungssystem in festgelegten Intervallen überprüft, justiert oder kalibriert. In diesem Zusammenhang hat der Auftragnehmer insbesondere eigenverantwortlich die Vorschriften der Lenk- und Ruhezeiten [VO (EG) 561/2006] sowie insbesondere die Vorgaben der FPerV einzuhalten. Bei Verstößen stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von sämtlichen Schäden und/oder Ansprüchen Dritter, insbesondere im Falle behördlicher Inanspruchnahme, frei.
 18. Der Auftragnehmer ist bei der Beförderung von Lebensmitteln Lebensmittelunternehmer im Sinne der VO (EG) 178/2002 und ist insbesondere verantwortlich für die Nachweisführung der ihm anvertrauten Lebensmittel. Daher sind zwingend sämtliche relevanten lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten [u.a. die VO (EG) 852/2004 - „Allg. HygieneVO“, VO (EG) 853/2004 - „Spezielle HygieneVO für Lebensmittel tierischen Ursprungs“] und das Fahrpersonal entsprechend zu unterweisen. Außerdem sind die Grundsätze von HACCP einzuhalten, ein System zur Rückverfolgbarkeit einzurichten, die Kühlkette und/oder die vorgeschriebene Laderaumtemperatur lückenlos aufrecht zu erhalten, ein Temperaturschreiber einzusetzen (soweit gesetzlich erforderlich) und jegliche Kontamination der Lebensmittel zu vermeiden. Notrufinformationen zur jederzeitigen Erreichbarkeit sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer vor der Durchführung des Transportes mitzuteilen (z.B. für den Fall eines Produktrückrufes). Ferner hat der Auftragnehmer die Vorgaben des ADR zu beachten. Ein gleichzeitiger Transport von Gefahrgut ist grds. untersagt und nur in Ausnahmefällen nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich.
 19. **Gilt nur bei dem Transport von Gefahrgut (z.B. Sprühsahne):** Der Unternehmer bzw. sein Gefahrgutbeauftragter unterweist seine Mitarbeitenden, die mit der Beförderung von Gefahrgutsendungen befasst sind, regelmäßig, mindestens einmal jährlich, gemäß Kapitel 1.3 ADR. Er setzt als Kraftfahrer nur Mitarbeiter ein, die regelmäßig, mindestens einmal jährlich gemäß Abschnitt 8.2.3 ADR im sorgsam und ordnungsgemäßen Umgang mit gefährlichen Gütern unterwiesen sind.
 20. Falls der Unternehmer im Auftrag von Nagel Futtermittel / K3-Material im Sinne der VO (EG) Nr. 183/2005 und VO (EG) 1069/2009 transportiert, ist dieser verpflichtet, sich als Futtermittelunternehmer bzw. K3-Spediteur entsprechend der rechtlichen Vorgabe registrieren zu lassen.
 21. Für alle Tiefkühltransporte sind zwingend die Anforderungen der VO (EG) 37/2005 zur Überwachung der Temperaturen von tiefgefrorenen Lebensmitteln einzuhalten. Bei der Durchführung von grenzüberschreitenden Tiefkühltransporten und grenzüberschreitenden Transporten von leicht verderblichen Lebensmitteln, müssen außerdem die jeweils einschlägigen Anforderungen des ATP Übereinkommens (Übereinkommen über die internationale Beförderung leicht verderblicher Güter) zwingend eingehalten werden.
 22. Das vom Unternehmer eingesetzte Fahrpersonal ist verpflichtet, beim Betreten der Betriebsanlage die innerbetrieblichen Regelungen, insbesondere die der Hygiene, des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung und der ordnungsgemäßen Anmeldung, zu beachten und einzuhalten. Soweit der Auftragnehmer seinen Transport über einen längeren Zeitraum unterbrechen muss, wird ihm das Recht eingeräumt, sein Fahrzeug auf einem Gelände der Nagel-Group (z.B. Niederlassung) abzustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber eine Haftung für in diesem Zeitraum entstehende Schäden nicht übernimmt. Insoweit bleibt es bei der vollen Verantwortlichkeit des Auftragnehmers.
 23. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber Ansprüchen des Auftraggebers oder die Ausübung eines Zurückbehaltungs-/ Pfandrechts an den vom Auftraggeber oder dessen Kunden oder Tochtergesellschaften übergebenen Gütern durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, es sei denn, die fälligen Gegenforderungen des Auftragnehmers sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
 24. Die Anfertigung von Ton-, Film- und Fotoaufnahmen auf dem Firmengelände / in den Transportfahrzeugen der Nagel-Group sowie die anschließende Verwendung und Verbreitung sind dem Auftragnehmer strengstens untersagt (Ausnahme: Dokumentation von Schadenfällen in den Transportfahrzeugen). Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 500 € verpflichtet.
 25. **Gilt nur bei Übernahme von Ladegefäßen des Auftraggebers:** Trägt das Ladegefäß des Auftraggebers welches der Auftragnehmer übernimmt, ein **grünes Kennzeichen**, so bestätigt der Auftragnehmer, dass er gem. KraftStG die fällige Kfz.-Steuer für die Zugmaschine und den Anhängerzuschlag unter Berücksichtigung des Gesamtgewichtes des Anhängers / Aufliegers abgeführt hat.



Auftraggeber: NAGEL-GROUP LOGISTICS SE
CARL-BENZ-STRASSE 3, D 85301 SCHWEITENKIRCHEN

Auftragsnummer: TRN-880197 (Bitte Nr. bei Anmeldung in der Niederlassung und bei Rechnungserstellung angeben)

B. Sonstige Beförderungsbedingungen

26. Die Nagel-Group betreibt ein Energiemanagement nach den Grundsätzen der DIN EN ISO 50001. Wir sind bestrebt verantwortungsvoll und ressourcenschonend zu handeln, um mögliche Umweltauswirkungen und Energieverbräuche zu minimieren. Daher erwarten wir ebenfalls von Ihnen einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen und Energie, insbesondere bei der Nutzung von Nagel-Group Equipment, wie zum Beispiel Sattelaufiegern.
27. Kundenschutz ist grundsätzlich vereinbart.
28. Sämtliche Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Transportauftrag bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.
29. Ausschließlicher Gerichtsstand bei nationalen Beförderungen ist Bielefeld. Im Geltungsbereich der CMR ist Bielefeld zusätzlicher Gerichtsstand im Sinne des § 31 I CMR.
30. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche einschlägigen gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) einzuhalten. Der Auftragnehmer hat in diesem Zusammenhang die Inhalte des „Nagel-Group Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleister“ zur Kenntnis genommen und versichert ausdrücklich, die darin beinhalteten Grundprinzipien uneingeschränkt zu respektieren sowie seine Leistungserbringung vollinhaltlich daran zu orientieren und sämtlich Mitarbeitenden bzw. sonstige von ihm für die Leistungserbringung beauftragte Dritte darauf zu verpflichten. Der „Nagel-Group Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleister“ ist jederzeit einsehbar unter <https://www.nagel-group.com/einkauf/>.

gez. i.A.

BOZANOVIC, DEJAN